



UNIBAIL-RODAMCO-WESTFIELD

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Unibail-Rodamco-Westfield Gruppe

Zu der Unibail-Rodamco--Westfield Gruppe gehören die Unibail-Rodamco-Westfield SE und WFD Unibail-Rodamco-Westfield N.V sowie jegliche(s) Unternehmen, an dem/denen Unibail-Rodamco-Westfield SE und/oder WFD Unibail-Rodamco-Westfield N.V direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte halten (im Folgenden kurz „URW-Gruppe“). Die Gesellschaften der URW-Gruppe mit Sitz in Österreich umfassen gegenwärtig folgende Gesellschaften:

URW Invest GmbH
FN 551410 y

Unibail-Rodamco Invest GmbH
FN 234088 y

Shopping Center Planungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH
FN 47701 z

Unibail-Rodamco Austria Verwaltungs GmbH
FN 106621 x

Shopping City Süd Erweiterungsbau Gesellschaft
mbH & Co Anlagevermietung KG
FN 8061 f

Shopping Center Planungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH & Co
Werbeberatung KG
FN 6856 h

DZ-Donauzentrum Besitz- und Vermietungs
GmbH
FN 125902 a

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (Werk- oder Dienstleistungen) durch die URW-Gruppe (im Nachstehenden „Besteller“ oder „URW“ genannt), sofern keine abweichenden Vereinbarungen (in der Form gemäß Punkt 2.1) getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners von URW (im Nachstehenden „Auftragnehmer“ oder „AN“) oder auch rechtliche Bestimmungen, die direkt im Angebot enthalten sind, werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftragnehmers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Übermittelte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten ohne vorherige besondere Anerkennung von URW (in der Form gemäß Punkt 2.1) selbst dann nicht, wenn von URW oder ihr zurechenbaren Dritten ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird.

2. Bestellung und Annahme

- 2.1 Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (Scan oder Fax des Originals ausreichend), mittels elektronischer Signatur unterfertigt oder im Bestellsystem von URW mit faksimilierter Unterschrift generiert, erfolgen. Mündliche Bestellungen, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich auf eine der vorstehenden Arten bestätigt werden. Sonstige mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Bestätigung durch URW auf eine der vorstehenden Arten
- 2.2 Durch Annahme einer Bestellung oder durch tatsächliches Entsprechen werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 2.3 Die Annahme des Auftrags ist URW unverzüglich zu bestätigen.
- 2.4 URW ist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Annahme der Bestellung auf eine der in Punkt 2.1 angeführten Arten nicht binnen angemessener Frist, spätestens

innen 1 Woche nach erfolgter Bestellung bei URW eingelangt ist. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesendet wurde. Im Fall des Widerrufs stehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Besteller zu.

- 2.5 Der Besteller hat das Recht, einen mit dem AN abgeschlossenen Vertrag jederzeit auf eine andere Gesellschaft der URW-Gruppe zu übertragen. Der Besteller zeigt dem AN eine solche Übertragung schriftlich an. Der AN erteilt bereits jetzt die Zustimmung zu einer solchen Übertragung.

3. Preise

- 3.1 Kostenvoranschläge des AN sind für URW kostenfrei zu erstellen und sind gegenüber URW verbindlich.
- 3.2 Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert und entladen am von URW bekannt gegebenen Bestimmungsort und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen. Anfahrtskosten bzw -entgelte werden nicht gesondert entgolten. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
- 3.3 Im Fall von Planungsleistungen verstehen sich die Preise als unveränderliche Pauschalpreise, unabhängig von den Errichtungskosten.
- 3.4 Leistungen, die der Auftragnehmer nicht als vom erteilten Auftrag umfasst ansieht, erhält der Auftragnehmer nur dann gesondert abgegolten, wenn er vor Beginn mit der Ausführung dieser Leistung schriftlich darauf hinweist, dass diese Leistung nicht vom Auftrag umfasst ist und einen verbindlichen Kostenvorschlag für die Erbringung dieser Leistungen seiner Mitteilung beischließt.

4. Subauftragnehmer

Ohne vorherige Zustimmung von URW (in der Form gemäß Punkt 2.1) darf der Auftragnehmer keine Subaufträge erteilen.

5. Lieferung, Verpackung und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung, der Versand oder die Erbringung der Leistung erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von URW angegebene Empfangsstelle. Der AN hat sich nach den Besonderheiten der Empfangsstelle hinsichtlich Zugangsmodalitäten, Hausordnung Lieferbedingungen und Lagermöglichkeiten, notfalls auch vor Ort, entsprechend zu erkundigen. Die Anlieferung der Waren an die von URW angegebene Empfangsstelle (Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse) hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch URW (in der Form gemäß Punkt 2.1) gestattet.
- 5.2. Die Lieferung und/oder Leistung hat so zu erfolgen, dass der Betrieb von URW und/oder des Einkaufszentrums, sohin insbesondere die Bestandnehmer und Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck die hierfür geeigneten Maßnahmen zu setzen bspw lärmverursachende Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen, Staubschutzwände zu errichten etc. Diese Leistungen sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 5.3. Der AN hat für eine sachgerechte Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.4. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere Inhaltsangaben, Produktbeschreibungen und Anleitungen beizuschließen, widrigenfalls URW berechtigt ist, die Annahme von Lieferungen zu verweigern.
- 5.5. Alle Lieferungen erfolgen frei von Eigentumsvorbehalt an URW.
- 5.6. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich URW trotz Übernahme der Lieferung vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen, falls URW mit der Nutzung der gelieferten Sachen erst zum vereinbarten Liefertermin beginnen kann, In einem solchen Fall trifft URW bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers, der Gefahrenübergang findet nicht vor dem vereinbarten Termin statt.

- 5.7. Die von URW gewünschten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind jedenfalls einzuhalten.
- 5.8. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme am Bestimmungsort durch URW über. Bei Versand geht die Gefahr erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort auf URW über. Dies gilt auch dann, wenn URW die Versendungsart bestimmt hat.

6. Abfallentsorgung

Der AN hat mitgeliefertes Verpackungsmaterial, gelieferte Geräte nach Ende seiner Nutzung sowie alle Arten von nicht mehr benötigten Verbrauchsmaterialien und sonstigen Problemstoffen von der von URW bezeichneten Stelle am Bestimmungsort abzuholen und auf eigene Kosten gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen zu entsorgen. URW trifft keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Falls URW ein Nachteil im Zusammenhang mit der (Nicht-)Entsorgung vom Verpackungsmaterial oder Problemstoffen entsteht, wird der AN URW schad- und klaglos stellen.

7. Liefertermin, Verzug, Rücktritt, Vertragsstrafe und Stornierung

- 7.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
 - 7.2. URW kann ungeachtet weitergehender Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 7.2.1. der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin überschreitet und das Setzen einer angemessenen Nachfrist für die Lieferung erfolglos war,
 - 7.2.2. wenn der Auftragnehmer dauerhaft zur Vertragserfüllung nicht im Stande ist,
 - 7.2.3. in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung gefährdet wird oder
 - 7.2.4. der Auftragnehmer eine in Punkt 14 angeführte Verpflichtung verletzt oder die dort angegebene Zusicherung des Auftragnehmers nicht mehr zutreffend ist.
 - 7.3. Kann der AN schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er URW darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist URW berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
 - 7.4. URW ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens ein Pönale in der Höhe von 5% des Gesamtbestellwerts pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 30% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. URW behält sich vor, über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.
 - 7.5. Der Besteller ist berechtigt, unter Ausschluss von wie auch immer gearteten Ansprüchen des AN gegenüber dem Besteller die Bestellung oder auch nur einzelne Leistungen der Bestellung zu stornieren, solange der AN zur Ausführung der Bestellung keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist. Der Nachweis hierfür obliegt dem AN. Ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellung bereits vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen und hat der Auftragnehmer URW dies entsprechend nachgewiesen, so hat der Auftragnehmer gegenüber URW einen Anspruch auf eine Abschlagszahlung im Ausmaß von 5% des Werts der stornierten Bestellung bzw der stornierten Leistung. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.
- ## **8. Gewährleistung, Mängelrüge**
- 8.1. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung oder Leistung gemäß dem aktuellen Stand der Technik und für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Ö-Normen leistet der AN für die Dauer von 3 Jahren Gewähr.

- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung durch URW (letzteres bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen). Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung und Anzeige allfälliger Mängel gemäß § 377 UGB besteht nicht. Nach Beseitigung gerügter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Bei geheimen Mängeln, das sind Mängel, die zur Ablieferungszeit nicht oder nicht mit lediglich geringfügigem Aufwand erkennbar sind, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der Mangel URW bekannt wird. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist genügt die Geltendmachung des Mangels (in der Form gemäß Punkt 2.1).
- 8.3. Der AN hat Mängel, die binnen der oben genannten Gewährleistungsfrist auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von URW entweder unverzüglich am Bestimmungsort zu beheben oder binnen gesetzter Frist mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten. URW ist auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten zu verlangen. Sachverständigenkosten hat der AN URW jedenfalls dann zu ersetzen, wenn ein Sachverständigengutachten für die Feststellung eines Mangels erforderlich ist oder wenn der AN geltend gemachte Mängel bestreitet und die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr in Verzug oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln ist URW berechtigt, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Gewährleistungsrechte, auf Kosten des AN mangelhafte Ware zu Lasten des AN auch von Dritten verbessern zu lassen. Der AN hat URW die Kosten einer solchen Verbesserung auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher ausfallen als die Kosten einer Verbesserung durch den AN. Ist der AN mit der Verbesserung säumig, ist URW auch berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; im Fall der Verweigerung erfolgt der Rücktritt unter Entfall der Nachfrist.

9. Einhaltung rechtlicher Pflichten, Haftung, Versicherung

- 9.1. Der AN hat im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen die geltenden Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts einzuhalten. Insbesondere hat der AN auf eigene Kosten und Gefahr allenfalls erforderliche Ausfuhrbewilligungen, behördliche Genehmigungen, Lizenzen oder sonstige Zustimmungen Dritter einzuholen und den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung zu gewährleisten sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten und dem Besteller dies nach dessen Aufforderung in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Der AN hat URW bei aus Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch den AN URW erwachsenden Nachteilen, schad- und klaglos zu halten; dies gilt insbesondere auch bei patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten.
- 9.2. Der AN hat URW in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte hinsichtlich allfälliger Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 9.3. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, ist es Sache des AN, die erforderlichen Versicherungen selbst auf seine Kosten abzuschließen. Jedenfalls ist der AN zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht in angemessenem Umfang verpflichtet.
- 9.4. Die Haftung von URW für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1 Der Besteller erwirbt mit Abschluss des Vertrages an allen vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten (insbesondere Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücken unabhängig vom jeweiligen Datenträger) das Recht zur Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang.
- 10.2 Der Auftragnehmer räumt dem Besteller an im Rahmen dieses Vertrages konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten ausschließliche territorial und zeitlich unbeschränkte, sämtliche Verwertungsarten umfassende Werknutzungsrechte für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist ein. Wenn für den Berechtigten im In- oder Ausland neue Rechte entstehen, neue Nutzungsarten hinzukommen oder die Schutzfristen verlängert werden, so erstreckt sich die Rechtseinräumung auch auf diese.

- 10.3 Der Besteller ist daher insbesondere ausschließlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Werk sowie die unter Zugrundelegung des Werks geschaffenen Ergebnisse in jeder ihm geeignet erscheinenden Art und in jedem Verfahren und Format in beliebiger Menge zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungen im In- und Ausland entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise zu verbreiten, zu digitalisieren und auf elektronische Datenträger zu übernehmen, in Netzwerke einzuspeisen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 10.4 Der Besteller ist weiters berechtigt, das Werk sowie die unter Zugrundelegung des Werks geschaffenen Ergebnisse in jeder ihm erforderlich erscheinenden Weise selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und zu ändern, insbesondere zu kürzen, zu teilen, zu vergrößern, zu verkleinern, aber auch zu vernichten und/oder mit anderen Werken in Verbindung zu bringen. Der Besteller ist weiters berechtigt, die ihm eingeräumten, angeführten Rechte ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.
- 10.5 Für die Übertragung dieser Rechte gebührt keine gesonderte Vergütung.
- 10.6 Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er die vertragsgegenständlichen Werke als alleiniger Urheber erstellen wird und dass er über alle durch das Schaffen entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte allein und ausschließlich Verfügungsberechtigt ist und über diese Rechte bisher noch nicht verfügt hat, auch nicht durch Einräumung von einfachen Werknutzungsbewilligungen.
- 10.7 Sollte der Auftragnehmer bei der Herstellung der vertraglichen Werke urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützte Beiträge anderer Personen verwenden, so verpflichtet er sich, dem Besteller eine genaue Liste mit Namen und Adressen dieser Personen zu übermitteln und dem Besteller die Erlaubnis der Verwendung dieser Beiträge im Sinne der Bestimmungen gemäß diesem Punkt 10 durch die Berechtigten schriftlich nachzuweisen.
- 10.8 Der Auftragnehmer steht weiters dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem Besteller eingeräumten Rechte keine gesetzlichen Normen (insbesondere solche des Strafrechts, des Persönlichkeitsrechts und des Wettbewerbsrechts) verletzt werden.
- 10.9 Falls der Auftragnehmer eine dieser Verpflichtungen verletzt oder der Besteller wegen der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte von irgendwelchen Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Besteller schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

11. Rechnungslegung

- 11.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an URW zu senden. Der Rechnungstext ist so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und damit die Rechnungsprüfung vorgenommen werden kann. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind die von URW unterfertigten Zeitbestätigungen beizuschließen.
- 11.2 URW behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, zur Verbesserung zurückzustellen. Die zur Verbesserung zurückgestellte Rechnung gilt als nicht gelegt.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald URW vollständig die Lieferung übernimmt oder die Leistung abnimmt und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Termin.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl von URW binnen 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf URW zustehende Rechte. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank durch URW spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Die Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Allfällige Verzugszinsen bemessen sich nach § 1000 ABGB und fallen erst nach schriftlicher Mahnung und fruchtlosen Verstreichen einer Nachfrist von einer Woche an.

12.3 URW ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen compensando gegenzurechnen.

13. Abwerbeverbot- und Beschäftigungsverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich während seiner Tätigkeit für den Besteller und für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Abschluss seiner Tätigkeit, Mitarbeitern des der URW Gruppe Österreich ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung jener Gesellschaft der URW Gruppe, die Dienstgeberin des betroffenen Mitarbeiters ist, keine Beschäftigung oder sonstige Verdienstmöglichkeit anzubieten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft der URW Gruppe, die Dienstgeberin des betroffenen Mitarbeiters ist, unbeschadet weiterer Ansprüche, insbesondere auf Vertragszuhaltung, Schadenersatz und vorzeitige Auflösung des Vertrages, berechtigt, vom Auftragnehmer eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende und vom Nachweis des Eintritts eines Schadens sowie vom Verschulden unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des betreffenden Mitarbeiters (inkl von der Dienstgeberin abzuführender Beträge) zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

14. Charta für nachhaltige Beschaffungsvorgänge

Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, die URW-Charta für verantwortungsbewusste Beschaffungsvorgänge ("die Charta") anzuwenden, deren anwendbare Fassung auf der Website von URW unter folgendem Link verfügbar ist: <https://www.urw.com/en/csr/csr-documents>. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eigene Verhaltensregeln besitzt, die sich in ähnlicher Weise mit den in der Charta genannten Nachhaltigkeitsaspekten befasst, bestätigt der Auftragnehmer hiermit die Übereinstimmung seiner eigenen Verhaltensregeln mit der Charta und deren wirksame Umsetzung. In Übereinstimmung mit der Whistleblowing-Richtlinie von URW können alle Situationen/Ereignisse, die gegen die Charta verstoßen, vertraulich über die URW Integrity Line (<https://urw.integrityline.org/>) gemeldet werden.

15. Antikorruption und Sanktionsliste

15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, sich im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften („Antikorruptionsvorschriften“) effektiv gegen Korruption, ungebührliche Einflussnahme, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzusetzen. Jede Vertragspartei erklärt, angemessene Richtlinien und Verfahren, eingerichtet zu haben, um die Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften, soweit anwendbar, sicherzustellen. Die Vertragsparteien erklären weiters, keine Handlungen (einschließlich unrechtmäßiger Zahlungen, unzulässiger Geschenke oder anderweitiger Vorteile) begangen oder zugelassen zu haben, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verletzung der Antikorruptionsvorschriften durch die Vertragsparteien führen würden und verpflichten sich, die Antikorruptionsvorschriften im Rahmen der Vertragsabwicklung einzuhalten. Verstöße gegen die Antikorruptionsvorschriften oder Situationen/Vorkommnisse, die im Widerspruch zum URW-Ethikkodex stehen, können vertraulich über die URW Integrity Line (<https://urw.integrityline.org/>) oder per E-Mail an den Group Compliance Officer unter compliance.officer@urw.com gemeldet werden. Ausführliche Informationen zum URW-Ethikkodex sind auf der Website von URW unter www.urw.com abrufbar.

15.2 Jede Vertragspartei sichert der anderen Vertragspartei zu, dass weder sie noch irgendeine natürliche oder juristische Person oder sonstige Konstruktion, die Kontrolle und/oder Einfluss auf ihre geschäftlichen Angelegenheiten hat, jemand ist, mit der gemäß den anwendbaren nationalen und internationalen Sanktionsvorschriften keine oder nur eingeschränkt Geschäfte getätigt werden dürfen. Im Falle einer Änderung der Umstände, die dazu führt, dass die vorstehend genannte Zusicherung nicht mehr zu-treffend ist, entweder in Bezug auf eine Vertragspartei oder eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Konstruktion, die Kontrolle und/oder Einfluss auf die geschäftlichen Angelegenheiten dieser Vertragspartei hat, wird diese Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich benachrichtigen, sobald sie davon Kenntnis erlangt; die Verpflichtung der Vertragspartei zur Benachrichtigung besteht ebenso bei jedem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen geltende nationale und internationale Sanktionsvorschriften. Eine solche Benachrichtigung muss alle Einzelheiten der Umstände des Verstoßes oder des möglichen Verstoßes enthalten.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Der Besteller hat das Recht, einen mit dem AN abgeschlossenen Vertrag jederzeit auf eine andere Gesellschaft der URW-Gruppe Österreich zu übertragen. Der Besteller zeigt dem AN eine solche Übertragung schriftlich an. Der AN erteilt bereits jetzt die Zustimmung zu einer solchen Übertragung.
- 16.2. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen zur Anwendung. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 16.3. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des in Handelssachen zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder damit im Zusammenhang stehen.
- 16.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die übrigen Bestimmungen sind so auszulegen, dass der juristische und wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst erreicht wird. Darüber hinaus gelten unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzt, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieser Einkaufsbedingungen oder des unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrages.
- 16.5. Mit Abschluss des Vertrags verlieren sämtliche Vorabreden ihre Gültigkeit, sodass nur mehr der Vertrag samt diesen Einkaufsbedingungen gilt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle nachträglichen Änderungen bedürfen der Schriftform, müssen mittels elektronischer Signatur unterfertigt oder im Bestellsystem von URW mit faksimilierter Unterschrift erfolgen. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von diesem Formerfordernis nie durch mündliche Abrede abgewichen werden sollte.
- 16.6. Rechtserhebliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind der anderen Vertragspartei an der im Kopf des Vertrages genannten oder an der jeweils schriftlich bekannt gegebenen Adresse zuzustellen. Damit gilt die Zustellung auch dann als bewirkt, wenn sich die Geschäftsanschrift einer Vertragspartei ohne schriftliche Anzeige der aktuellen Adresse geändert hat.
- 16.7. Der AN ist gegenüber URW nicht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt.
- 16.8. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Auftragnehmer nicht zur Einstellung, Verzögerung oder sonstigen Beeinträchtigung seiner Leistungen berechtigt.
- 16.9. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über URW und deren Geschäftspartner oder den Gegenstand des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten diese Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden.
- 16.10. Der AN bestätigt, dass er von URW wirtschaftlich nicht abhängig ist, insbesondere dass sein mit URW erzielter Jahresumsatz jedenfalls geringer als 30% seines Gesamtjahresumsatzes ist.

17. Datenschutz

- 17.1. URW verarbeitet als Verantwortliche (Rechtsgrundlagen Artikel 6 Abs 1 lit b und lit c Datenschutz-Grundverordnung) die ihr im Zuge der Anbahnung und Abwicklung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des AN und/oder dessen Mitarbeiter zum Zwecke der Abwicklung und Administration des Vertrags und bewahrt diese für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus für die Dauer eines allfälligen Rechtsstreits bzw für die Dauer von Gewährleistungs- oder Garantiefristen auf. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ein Zugriff auf diese Daten durch Dritte ist allerdings im Rahmen der Erbringung von Supportleistungen durch eine konzernverbundene bzw externe Servicegesellschaft möglich; eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist auch im Fall der Durchsetzung bzw Abwehr von Rechtsansprüchen möglich (Rechtsanwälte, Sachverständige, Versicherungsunternehmen, Gerichte und Behörden).

- 17.2. Jede von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung, der Verarbeitung zu widersprechen, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen sowie die Daten übertragen zu erhalten (Letzteres nur in jenen Fällen, in denen die Rechtsgrundlage der Verarbeitung eine Einwilligung oder ein Vertrag ist). Die vorstehenden Rechte können mittels E-Mail an at-datenschutz@urw.com ausgeübt werden. Jede betroffene Person hat ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde Barichgasse 40-42, 1030 Wien, wenn sie der Auffassung ist, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.
- 17.3. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, die vorstehenden Informationen an seine Mitarbeiter entsprechend weiterzugeben.

18. Elektronische Signatur

- 18.1. Die Parteien vereinbaren für den Fall der Verwendung einer elektronischen Signatur hiermit ausdrücklich die Verwendung jener elektronischen Signatursoftware, die von DocuSign France SAS oder deren Rechtsnachfolger ("DocuSign") bereitgestellt wird. Die Parteien vereinbaren weiters, dass der durch diese Software erzeugten elektronischen Signatur die gleiche rechtliche Wirkung wie einer handschriftlichen Unterschrift zukommt und diese als rechtlich zulässiger Beweis für den Willen der Parteien, durch das mittels elektronischer Signatur unterschriebene Dokument rechtlich gebunden zu sein, gilt. Die Parteien bestätigen, alle erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur erhalten zu haben und verzichten hiermit wechselseitig auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegen die jeweils andere Partei aufgrund der Verwendung einer solchen elektronischen Signatursoftware zustehen.
- 18.2. Im Rahmen der Unterfertigung anerkennt jeder Unterzeichner, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Authentifizierung seiner elektronischen Signatur und der Erstellung eines Protokolls zum Nachweis seiner Gültigkeit verarbeitet werden. Diese personenbezogenen Daten werden an DocuSign als für die Plattform für elektronische Signaturen verantwortlicher Auftragsverarbeiter übermittelt und können bei dieser Gelegenheit außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übertragen werden. Eine solche Übermittlung wird durch geeignete rechtliche Maßnahmen abgesichert.
- 18.3. Weitere Einzelheiten bezüglich dieser Datenverarbeitung und Informationen über die Ausübung sämtlicher gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zustehenden Rechte finden die Unterzeichner in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die während des Signaturprozesses auf der DocuSign-Plattform ersichtlich gemacht sind.